## 2.

Folgende Angelegenheiten bedürfen bei Arbeitnehmern der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Zustimmung des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des zuständigen Generalstaatsanwalts:

- Einstellungen,
- Weiterbeschäftigungen nach Ablauf von befristeten Arbeitsverhältnissen,
- Eingruppierungen,
- Höhergruppierungen,
- Rückgruppierungen,
- Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeit,
- Gewährung von Zulagen und
- Beschäftigungen über die Altersgrenze hinaus.

Satz 1 gilt nicht für das Oberste Landesgericht. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte können bei geeigneten Gerichten und Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereichs auf den Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ganz oder teilweise verzichten.